



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

81. Jahrgang

Nr. 25

Datum 25.07.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Dachau über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für
Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif

Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)

des Landkreises Dachau

**über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und
Auszubildende zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif**

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 1. August 2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10. Dezember 2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10. Dezember 2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10. Dezember 2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchner Verkehrs-

und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022, am 23. November 2023, am 06. Dezember 2024 sowie am 25. Juni 2025 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Dachau zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2023 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die das 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes weiterhin festgesetzt wird:

Allgemeinverfügung:

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 10. Dezember 2023 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Dachau in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Dachau umfasst sein geografisches Gebiet inklusive der Großen Kreisstadt Dachau, die dem Landkreis Dachau durch Zweckvereinbarung die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift rückübertragen hat, sowie die Linienabschnitte außerhalb seines Gebiets, für die dem Landkreis Dachau durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf seinem Gebiet, für die der Landkreis Dachau die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Der Landkreis Dachau geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Dachau gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Dachau gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 10. Dezember 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2026 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Dachau wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Juli 2026 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2026 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
 - Anlage 1:** Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)
 - Anlage 2:** Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)Fortschreibungen und Änderungen an der **Anlage 2** werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 46,19 Millionen Euro bis zum 31. Juli 2026 (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, Miesbach, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. Januar 2025 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 46,19 Millionen Euro für das Jahr 2025 zu gewähren, der Betrag von 46,19 Millionen Euro kann entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben werden. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Dachau in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchstattarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dachau, 25. Juli 2025

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.